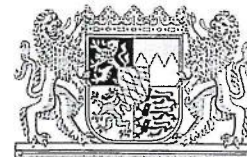


30. Änderung des Flächennutzungsplans

Erneute öffentliche Auslegung
§ 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. §
214 BauGB

in der Zeit vom 05.11.24 bis 07.12.2024

Wesentliche umweltbezogene
Stellungnahmen



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Taufkirchen
Postfach 1155
82018 Taufkirchen

- per E-Mail bauverwaltung@meintaufkirchen.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax +49 (89) ; +49 (89) ;	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 06.05.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_M-25-21-3	München, 15.05.2024

**Gemeinde Taufkirchen, Landkreis München;
30. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr.
105 "Freiflächenphotovoltaikanlage";
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanungen ab. Sofern sich Inhalte nur auf eine Planung beziehen, wird dies kenntlich gemacht.

Planung

Die Gemeinde Taufkirchen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Planungsgebiet (ca. 4,7 ha) ist im Flächennutzungsplan als „Konzentrationszone Kiesabbau und Sandabbau“ dargestellt und soll zukünftig als Sondergebiet „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Dies entspricht auch den Ausweisungen im Bebauungsplan.

Erfordernisse und Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. LEP 1.3.1 G, RP14 BIV 7.3 G). Erneuerbare Energien sind verstärkt zu

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Zertifiziert seit 2009
nach: beru-fundamente

erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (RP 14 B IV 7.3 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Das Planungsgebiet wird als Kiesabbaufläche genutzt. Auch die Umgebung ist geprägt von Kiesabbauflächen. Dies lässt auf eine gewisse Vorbelastung des Standortes schließen. Laut den Planungsunterlagen befindet sich die Kiesgrube aktuell in Wiederbefüllung. Gemäß Auflagen im Genehmigungsbescheid der Kiesgrube ist eine Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche zu gewährleisten. Dies wird laut Planungsunterlagen durch die Kombination von Grünlandnutzung und Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Die nächstgelegenen Infrastruktureinrichtungen sind die Bundesautobahn 995 in ca. 600 m Entfernung sowie eine Energieleitung in ca. 400 m Entfernung.

Regionaler Grünzug

Laut RP 14 B II 4.6.1 (Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) nicht entgegenstehen.

Das o.g. Planungsgebiet liegt laut Regionalplan München Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nahezu vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“. In den vorliegenden Planunterlagen wird nicht ausreichend dargelegt, dass die Planung den für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegensteht. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Im laufenden Verfahren ist eine Ergänzung der Planunterlagen im Hinblick auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs erforderlich.

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen
gez.



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Taufkirchen
Köglweg 3
82024 Taufkirchen Kr. München

Ihr Zeichen: 2.20.01 – FNP-30
Ihr Schreiben vom: 06.05.2024
Unser Zeichen: 4.1-0005/24/FNP
Taufkirchen
München, 01.07.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 6221-
Fax: 089 6221-

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Gemeinde Taufkirchen

30. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Freiflächenphotovoltaikanlage
in der Fassung vom 23.04.2024

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 17.06.2024

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF

2.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug Nr. 10 „Gleißental/ Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“. In der Begründung ist dies noch zu thematisieren. Hierbei müsste näher darauf eingegangen werden, ob die Planung den Funktionen des regionalen Grünzuges entgegensteht. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern v. 15.05.2024.2. Zur Einordnung des Plangebietes, empfehlen wir, auch in der Planzeichnung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes die Gemeindegrenze aufzunehmen und unter den Planzeichen als Hinweis zu erläutern.3. In der Planzeichnung sollte noch die Zweckbestimmung des Sondergebietes ergänzt werden, damit diese auch aus der Planzeichnung ablesbar ist.4. Bei der Erläuterung der Abbildung des Ausschnittes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Taufkirchen müsste es richtig „<u>rechtswirksame</u> Fassung“ lauten. Außerdem sollte noch das Fassungsdatum ergänzt werden (27.03.2001).5. Hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Grünordnung, der Umgriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie des Natur- und Artenschutzes wird auf die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 105 verwiesen (s. Begründung, S. 19, Punkt 6, bzw. S. 20, Punkt 7.1.1). Wir weisen darauf hin, dass der Verweis auf die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren nicht ausreichend ist; die Unterlagen sind in der dem Maßstab des Flächennutzungsplanes erforderlichen Schärfe auch für das Flächennutzungsplanverfahren zu erstellen und den Verfahrensunterlagen beizugeben. In diesem Zusammenhang ist auch der Umweltbericht zur 30. FNP-Änderung zu überarbeiten. Dieser enthält ausschließlich Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 105, ist aber ebenfalls für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung (abgeschichtet im Verhältnis zum Bebauungsplan) zu erarbeiten.6. Begründung (S. 5, Punkt 1.2): Die Angabe zur Lage des Plangebietes müsste u. E. anders beschrieben werden: „... ca. 430 m südlich des Gewerbegebietes an der Karwendelstraße und ca. 300 m südwestlich der bestehenden Biogasanlage“. Wir bitten um Überprüfung.7. Begründung (S. 8 f., Punkt 2.1): Wir empfehlen, die Begründung zum Ziel 3.3 (Z) des LEP zu ergänzen, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles sind und somit nicht unter das Anbindegebot fallen.8. Begründung (S. 12, Punkt 2.2): Bei den Erläuterungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Taufkirchen ist zu berücksichtigen, dass das

	<p>Plangebiet ebenfalls im Bereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszone für Kies- und Sandabbau“ (rechtswirksam seit 17.05.2022) liegt. Bei Änderungen des Flächennutzungsplanes sind die Darstellungen des (selbständigen) Teilflächennutzungsplanes zu berücksichtigen, da sich beide Planungen im Ergebnis nicht widersprechen dürfen (s. auch Brügelmann/Gierke, 129. EL Januar 2024, BauGB § 5 Rn. 653).</p>
2.5	<p>Zum Naturschutz wird auf die beiliegende Stellungnahme verwiesen, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist. Zum Wasserrecht und zum Immissionsschutz erfolgt keine Äußerung.</p>
	<p>gez.</p>
	<p><u>Anlagen:</u> 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.3 – Naturschutz vom 11.06.2024</p>



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Naturschutz, Erholungsgebiete,
Landwirtschaft und Forsten

Referat 4.1
Im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0005/24/FNP
Ihr Schreiben vom: 07.05.2024
Unser Zeichen: 4.4.3./0005/24/FNP
München, 11.06.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 /
Fax: 089 /

Zimmer-Nr.:

1. Gemeinde Taufkirchen

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

30. Änderung

Bebauungsplan

Für den Bereich PV-Freiflächenanlagen

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

03.06.2024

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Ziel der FNP-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. Stromspeichermöglichkeiten. Da das Vorhaben nicht im 200 m Abstand von einer Autobahn oder eines Schienenweges mit mindestens zwei Hauptgleisen errichtet werden soll, ist es nach BauGB nicht privilegiert (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Umliiegend befinden sich die beiden Landschaftsschutzgebiete „Hachinger Tal im Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen“ sowie „Deisenhofener Forst“. Die Funktionen der LSG dürfen nicht beeinträchtigt werden, es sind entsprechend eingrünende Maßnahmen umzusetzen und einzuplanen. Zudem liegt das Vorhabengebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 10 Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierender Waldkomplexe. Die angrenzenden Ausgleichs- und Ersatzflächen sind in der Planung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung/Verschlechterung der Flächen darf durch das Vorhaben nicht stattfinden. <u>Artenschutz:</u> Derzeit befindet sich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 105 in Bearbeitung. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des Vorhabengebiets Vorkommen von geschützten Arten wie Wechselkröte, Erdkröte, Schwarzkehlchen sowie Gebänderter Heidelibelle bekannt sind. Im nahen Einflussbereich des Vorhabens sind zudem Vorkommen von Europäischem Laubfrosch, Gelbbauchunke, Flussregenpfeifer und Rebhuhn bekannt. Daher ist bei Bebauung der Fläche mit sehr hohen natur- und artenschutzfachlich sowie -rechtlichen Herausforderungen zu rechnen.
	Gez. :



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-F1-4611-30-10-4

Name

Telefon

Ebersberg, 10.06.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches;
30. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaik-
anlage" Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Regenera-
tive Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“, gem. § 4 Abs.
1 BauGB; Gemeinde Taufkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Bereich Landwirtschaft:

Mit der vorgelegten 30. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage" Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“, wird eine bisher für den Kiesabbau genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 4,2 ha in der Gemarkung Taufkirchen überplant.

Bei der überplanten Fläche, handelt es sich um einen versiegelten Konversionsflächenstandort aus gewerblicher Kiesabbaunutzung. Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) grundsätzlich als ein geeigneter Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) anzusehen.

Gemäß den textlichen Hinweisen ist unter 1.3.2 Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich zu entnehmen, dass „Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 9 BauGB ist die geplante PV-FFA im Außenbereich zulässig, da es sich um eine besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 5 c) EEG handelt.“

Bei der von Ihnen angegebenen Rechtsgrundlage nach BauGB handelt es

Seite 1 von 4

sich rein um eine sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492, u.a. mit einer maximalen Größe von 2,5 ha. Die von Ihnen vorgesehene Planung entspricht keiner Agri-PV-Anlage und hat nichts mit der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich gemein. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst

die Flurstücke:

- Fl.-Nr. 1746,
- Fl.-Nr. 1746/1 (Tfl.)
- Fl.-Nr. 1758
- Fl.-Nr. 1758/1 (Tfl.).

Der Gemeinde Taufkirchen wird empfohlen ein Standortkonzept insbesondere bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen zu erarbeiten und zu beschließen. Mit einem Standortkonzept kann die Gemeinde eine aktive Rolle in der Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen übernehmen und für die Gemeinde nicht geeignete Standorte hinsichtlich der zu berücksichtigten agrarstrukturellen Belange (gute Bonitäten von landwirtschaftlichen Nutzflächen) ausschließen. Zur Ermittlung von geeigneten Standorten hat das Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021), entsprechende Hinweise und Kriterien erarbeitet.

Dem Schutz des Bodens kommt eine große Bedeutung zu. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden. Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauftragfläche.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Falls es dennoch zu einer Überplanung der Fläche kommt, müssen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes folgende Punkte beachtet werden:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.
2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB ist hinzuweisen.
3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).
4. Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
5. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen. Diese Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen.
6. Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.
7. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen

zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schädnpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Von:
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 12:04
An:
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 105 "Freiflächenphotovoltaikanlage" der Gemeinde
Taufkirchen

Sehr geehrte Frau!

zum B-Plan 105 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Hagweg bestehen von Seiten des Wasserwerkes, Technik, keine Einwendungen.

Entsprechend gilt dies auch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes .

Wir bitten nur nachrichtlich um Beachtung, dass im Hagweg eine private Trinkwasser-Hausanschlussleitung zur Versorgung des Aussiedlerhofes auf der Fl.-Nr. 1783 verlegt ist und die erforderlichen Stromleitungen zur und von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht darüber gelegt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Wasserwerk, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen
Standortadresse: Wasserwerk, Wallbergstr. 1, 82024 Taufkirchen

Tel.: 089 /
E-Mail:
<https://www.meintaufkirchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papier und Druckmaterial.